

Rahmenvereinbarung über

Sport und Naturschutz in Sachsen-Anhalt

zwischen

dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt

und

dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V.

1. Sport und Naturschutz

Die Wirkung des Sports für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Sporttreibenden, für die Entwicklung positiver Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen sind allgemein anerkannt. Die Vorbildwirkung des Sports und der Sportler ist wichtig vor allem für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dabei wächst gerade den Sportarten, die in der freien Natur ausgeübt werden eine steigende Bedeutung zu.

Bei den Natursportarten steht nicht nur das Streben nach sportlicher Leistung im Mittelpunkt, sondern das Naturerlebnis tritt als wichtiger Antrieb hinzu. Bei einigen Natursportarten – wie dem Wandern oder Wasserwandern – überwiegt sogar der Aspekt des Naturerlebnisses. Auch das sportliche Leistungsmotiv ist vielfach weniger auf das Besiegen eines sportlichen „Gegners“ als auf das erfolgreiche Überwinden natürlicher Hindernisse und die Herausbildung dafür besonders geeigneter körperlicher und geistiger Fähigkeiten und Fertigkeiten gerichtet. Das hat eine Vielzahl positiver psychischer Wirkungen zur Folge. Da die sportlichen Leistungen häufig im Team erbracht werden, erlangen die Betreiber von Natursportarten auch ein hohes Maß an sozialer Kompetenz.

Intensive Naturerlebnisse führen zu Naturverständnis und damit auch zu Naturverbundenheit. Betreiber von Natursportarten brauchen eine intakte Natur und treten für diese ein. Sie sind damit potenzielle Verbündete des Naturschutzes. Gerade in einer Zeit mit zunehmender Naturentfremdung wächst die Bedeutung der Sportvereine und –verbände als Multiplikatoren für mehr Naturverständnis.

Gleichwohl bestehen zwischen Natursport und Naturschutz auch erhebliche Konfliktpotenziale. Die meisten Natursportarten sind auf ganz bestimmte Landschaftselemente angewiesen. Diese sind gleichzeitig Lebensraum für hochspezialisierte und oft sehr empfindliche Tier- und Pflanzenarten. Da besagte Lebensräume ansonsten oftmals relativ ungestört sind, kann die Ausübung von Natursportarten zu einer wesentlichen Belastung führen. Natursport ist aus Naturschutzsicht mithin nur zu akzeptieren, wenn er natur- und landschaftsverträglich ausgeübt wird. Das erfordert differenzierte Konzepte, zum Teil auch Verzicht auf die Sportausübung in besonders sensiblen Lebensräumen. Um diese Entwicklung sowohl für den Naturschutz als auch für den Sport erfolgreich gestalten zu können, bedarf es intensiver Kommunikation zwischen den Vertretern beider Interessengruppen.

2. Landesgesetzliche Regelungen

Die für die Sportausübung in freier Natur relevanten landesgesetzlichen Regelungen bilden den Rahmen, der durch die vorliegende Vereinbarung ausgestaltet und mit Leben erfüllt werden soll.

Von besonderem Stellenwert ist das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. In der Novelle vom 23.7. 2004 sind wesentliche Neuerungen enthalten:

- dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung ausdrücklich in die Erholung in der freien Natur mit einbezogen,
- grundsätzlicher Vorzug von Verträgen bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechtes vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann (Grundlage für rechtlich bindende Vereinbarungen zwischen Sportorganisationen und Naturschutzbehörden auf allen Ebenen),
- kein generelles Betretungsverbot in NSG, nur zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote und Verbote, Informationspflicht der voraussichtlich betroffenen Nutzungsberechtigten vor Ausweisung von Schutzgebieten.

Das Betretensrecht der Landschaft ist im Feld- und Forstordnungsgesetz geregelt und für Natursport sehr günstig ausgestaltet. Lediglich die kommerzielle sportliche Nutzung der Natur sowie das Befahren der Landschaft außerhalb öffentlicher Straßen mit Kraftfahrzeugen sind nur auf der Grundlage entsprechender Erlaubnisse zulässig.

Die Nutzung von Gewässern für den Gemeingebrauch (dazu zählt auch die sportliche Nutzung) richtet sich nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Ausübung des Angelsports wird umfassend und differenziert durch das Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.

Für die Errichtung von Sport- und Erholungseinrichtungen im Wald ist auch das Genehmigungserfordernis nach dem Landeswaldgesetz zu beachten.

3. Ziele der Vereinbarung

Der LandesSportBund Sachsen-Anhalt verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Sportentwicklung zu fördern, die die natürlichen Ressourcen schont und zugleich Chancen für alle eröffnet. Er hat 2002 in seinem Strategiepapier bekräftigt, dass er sich weiterhin zu seiner Mitverantwortung für den Schutz einer gesunden Umwelt bekennt und setzt dies in seiner praktischen Arbeit um.

Der LandesSportBund wird sich aber dafür einsetzen, dass bei realer Bewertung wirklich vom Sport ausgehender Belastungen auftretende Konflikte nicht einseitig zu Lasten des Sports entschieden werden. Eine unbegründete Verdrängung des Sports aus den Naturräumen soll verhindert werden. Langfristige Strategie bleibt der dauerhafte Interessenausgleich zwischen Sport und Umwelt durch gezielte Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt steht in der Verantwortung, einen effektiven Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt zu gestalten und umzusetzen. Dabei wird der im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt begründete Ansatz der kooperativen Zusammenarbeit mit allen Nutzern der Natur und der Landschaft als wesentliche Basis für eine erfolgreiche Entwicklung gesehen. Nur wenn die Betroffenen von vornherein in die erforderlichen Naturschutzbemühungen einbezogen sind, werden sie diese auf Dauer akzeptieren

und aktiv mittragen. Das gilt in besonderem Maße auch für die Betreiber von Natursportarten, die so zu wichtigen Verbündeten des Naturschutzes gemacht werden können.

Die Entwicklung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung in der freien Natur ist auch im Interesse des Landes. Sachsen-Anhalt verfügt über eine Vielzahl von reizvollen Landschaften, die ein hohes touristisches Entwicklungspotenzial aufweisen. Bei der Nutzung dieses Potenzials gibt es jedoch noch deutliche Reserven, die im Hinblick vor allem auf die wirtschaftliche und die Arbeitsmarktsituation erschlossen werden sollten. Möglichkeiten zur Sportausübung können spürbar zur Attraktivität der jeweiligen Regionen beitragen. Das gilt für die Sportausübung im Rahmen von Sportorganisationen und Vereinen, aber auch für kommerzielle Angebote, sofern sie natur- und landschaftsverträglich gestaltet sind.

Diese Vereinbarung soll die Grundlage für die weitere Entwicklung der natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung in der freien Natur bilden. Sie wird insbesondere den Rahmen setzen für eine kooperative Zusammenarbeit zwischen dem LandesSportBund und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, aber auch für deren nachgeordnete Organisationseinheiten bis zur örtlichen Ebene.

In diesem Sinne wird vereinbart, wie die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt übereinstimmend ausgelegt und gemeinsam umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus werden Inhalt und Form der Zusammenarbeit geregelt, um sowohl den Naturschutz als auch die Natursportarten im Land Sachsen-Anhalt gemeinsam weiterentwickeln zu können. Damit werden auch die am 28.11.1998 beschlossenen Umweltpolitischen Grundsätze des Deutschen Sportbundes und die grundsätzlichen Forderungen des Kuratoriums Sport und Natur in Sachsen-Anhalt umgesetzt.

4. Umsetzung von Naturschutzzielen und –erfordernissen durch die Verwaltung

Die Naturschutzbehörden aller Ebenen sollen vor Entscheidungen, die für die Sportausübung in freier Natur relevant sein können, den Dialog mit dem LandesSportBund suchen.

Grundsätzlich ist bei sportrelevanten Entscheidungen zu prüfen, ob der beabsichtigte Zweck mit angemessenem Aufwand auf dem Wege einer Vereinbarung erreicht werden kann. Ist dies der Fall, sollen entsprechende Vereinbarungen angestrebt werden. Auch bei dennoch erforderlichen Rechtsvorschriften (zum Beispiel Schutzgebietsverordnungen) oder Verwaltungsakten ist zu prüfen, ob und inwieweit einzelne Regelungsinhalte auf der Grundlage von Vereinbarungen abgedeckt werden können.

Vom Grundsatz her ist auch Sportausübung in Schutzgebieten möglich. Sie kann jedoch bei naturschutzfachlichem Erfordernis eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Einschränkungen dürfen nur erfolgen, wenn und soweit sie für die Erreichung des Schutzzweckes zwingend erforderlich sind. Die Einschränkungen müssen von ihrem Umfang her angemessen sein und nachvollziehbar begründet werden. Die Verwaltung ist verpflichtet, für die Verwirklichung eines Zweckes das Mittel zu wählen, das die Betroffenen am wenigsten belastet. In diesem Sinne ist bei unvermeidbaren Einschränkungen der Sportausübung in der freien Natur zu prüfen, ob Verbote erforderlich oder Nebenbestimmungen, wie Auflagen, Bedingungen oder zeitliche Befristungen ausreichend sind. Das gilt auch für Schutzgebiete.

In Nationalpark- und Naturschutzgebietsflächen sowie in Flächennaturdenkmälern ist das Betreten außerhalb von Wegen in der Regel verboten. Auf Antrag von Sportvereinen oder -verbänden ist durch die verwaltende Behörde zu prüfen, ob und inwieweit zum Zwecke der Sportausübung in der freien Natur von diesem Betretungsverbot eine Befreiung bis auf Widerruf mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ist dies der Fall, ist die Befreiung zu erteilen und mit Nebenbestimmungen zu versehen, die die Erfüllung des Schutzzweckes gewährleisten. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn durch die Sportausübung Beeinträchtigungen des

Schutzgebietes erfolgen, die dem Schutzzweck zuwider laufen. Das Befahren von Gewässern in Naturschutzgebieten durch Wasserwanderer soll nur soweit eingeschränkt werden, wie der Schutzzweck dies zwingend erfordert. In der Regel wird jedoch eine einschränkende Festlegung von Plätzen für das Anlanden und zeitweilige Rasten erforderlich sein. Bauliche Anlagen und erhebliche Veränderungen der natürlichen Gestalt (Weganlage o.ä.) sind in Nationalpark- und Naturschutzgebietsflächen in der Regel nicht möglich. Zwischen den verwaltenden Naturschutzbehörden und den antragstellenden Sportvereinen oder -verbänden sollen Vereinbarungen zur natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung im Schutzgebiet angestrebt werden, die auch die Betreuung und Sicherung durch die Sportler mit beinhaltet.

In Landschaftsschutzgebieten unterliegt die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der Regel keinen Einschränkungen, da in den entsprechenden Verordnungen vor allem Handlungen zu verbieten sind, die den Charakter des Gebietes verändern. Ausnahmsweise können Einschränkungen durch den besonderen Schutzzweck des LSG erforderlich sein. Bereits bei der Ausweisung eines LSG soll der auf den Landschaftsschutz ausgerichtete Charakter dieser Schutzgebietskategorie beachtet werden. Bauliche Anlagen und erhebliche Veränderungen der natürlichen Gestalt bedürfen der Einzelfallprüfung.

In Biosphärenreservaten und Naturparken gelten in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten die Aussagen für diese Gebiete. In Flächen, die weder Naturschutz- noch Landschaftsschutzgebiet sind, unterliegt die Sportausübung keinen gebietsbezogenen Einschränkungen.

5. Aktivitäten des LSB, seiner Mitgliedsverbände oder örtlichen Vereine zur Förderung der Naturverträglichkeit der Sportausübung

Der LSB tritt satzungsgemäß für den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein. Die konkreten Aufgaben dazu werden durch den Landesausschuss „Grundsatzfragen, Sportstätten, Umwelt“ koordiniert, dem auch ein Vertreter des MLU angehört.

Der LSB mit allen seinen Gremien, die Sportvereine, aber auch alle Sportler tragen die Verantwortung, dass Sport in der freien Natur natur- und landschaftsverträglich betrieben wird. Das heißt:

- Das Landschaftsbild, Lebensräume von Lebensgemeinschaften, Lebensstätten von Tieren und Pflanzen und die gesamte belebte und unbelebte Naturausstattung werden nichtdauerhaft oder erheblich negativ beeinträchtigt;
- Störungen wild lebender Tiere werden auf ein mit der Anwesenheit des Menschen unvermeidbares Maß begrenzt, bei Bekanntsein werden Lebensräume besonders störungsempfindlicher Arten in den Zeiten, in denen mit deren Aufenthalt gerechnet werden muss, gemieden;
- die Sportausübung erfolgt ohne Lärm, in der freien Natur werden keine Abfälle zurück gelassen;
- die Ver- und Gebote von Schutzgebietsverordnungen und anderen rechtsverbindlichen Festlegungen werden eingehalten.

Der LSB und die Sportvereine bemühen sich in diesem Sinne um eine gute Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden und -verbänden sowie mit ehrenamtlichen Gebietsbetreuern, insbesondere um frühzeitige Abstimmung zu allen relevanten Fragen und Problemen. Sie unterstützen die Umsetzung von Naturschutzbelangen in angemessenem Ausmaß entsprechend ihrer Möglichkeiten.

Der LSB und die Sportvereine haben ein Eigeninteresse nicht nur an unzerstörter Natur, sondern an einer intakten Umwelt insgesamt und treten dafür ein. Sie stellen sich auch dies-

bezüglich für Naturschutzbehörden und -verbände als Partner zur Verfügung. Sie stehen jedoch auch zu ihrer Verantwortung im eigenen Wirkungskreis und werden Belange des Natur- und Umweltschutzes (Verminderung des Flächenverbrauches, Energieeinsparung, Verminderung von Schadstoffemissionen u.a.) beim Bau, der Instandhaltung und dem Betrieb von Sportanlagen, bei sportlichen Veranstaltungen und in ihrer gesamten Tätigkeit berücksichtigen. Der LSB setzt sich für die umweltfreundliche Vorbereitung und Durchführung von Sportveranstaltungen ein. Das betrifft vor allem die umweltfreundliche Regelung des Verkehrs, die Vermeidung/ Verminderung und fachgerechte Entsorgung von Müll sowie den schonenden Einsatz von Energie und Wasser.

Es wird angestrebt, dass Natursportvereine konkrete Patenschaften für Naturräume (beispielsweise Schutzgebiete oder Teile davon) übernehmen, in denen die sportliche Nutzung eine besondere Bedeutung hat. Im Rahmen der Patenschaften sollen Pflegemaßnahmen, aber auch eine Überwachung der getroffenen Vereinbarungen und rechtlich bindenden Festlegungen gegenüber den Mitgliedern und anderen Sportlern erfolgen. Umfang und Inhalt der Patenschaft soll zwischen dem Verein und der zuständigen Behörde vereinbart werden.

Der LSB schafft beziehungsweise erhält in seinem Bereich die notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen zur ehren- oder hauptamtlichen Bearbeitung der Thematik. Er setzt sich dafür ein,

- insbesondere in den natursportbetreibenden Landefachverbänden und Vereinen Umweltbeauftragte einzusetzen, die sich vorrangig für das Miteinander von Sport und Naturschutz einsetzen,
- in den Kreis- und Stadtsportbünden sowie weiteren Vereinen die Umweltarbeit in die Vorstandstätigkeit einzubeziehen.

Der LSB befürwortet, den Schutz von Natur und Umwelt als wichtige Aufgabe in den Satzungen der Verbände und Vereine zu verankern.

Der LSB und seine Landesfachverbände sichern die angemessene Einbeziehung von Umweltthemen bei allen Formen der Aus- und Fortbildung für Sportler, Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter.

Neben der ständigen Fortbildung der Mitglieder vertritt der LSB die Belange des Umwelt- und Naturschutzes auch im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit. Er nutzt dazu sowohl eigene Medien als auch die Presse, aber auch Veranstaltungen und sonstige Gelegenheiten.

Der Wettbewerb um den Umweltpreis des LandesSportBundes hat sich als sehr wirkungsvolles Instrument zur Vermittlung von Umwelt- und Naturschutz innerhalb des LSB entwickelt. Er wird deshalb weitergeführt. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt stiftet im Rahmen dieses Wettbewerbs nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel einen Sonderpreis der Ministerin oder des Ministers.

6. Festlegungen über Beteiligung des LandesSportBundes an Rechtssetzungs- oder Verwaltungsverfahren

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt beteiligt den LandesSportBund in Rechtssetzungsverfahren (Gesetzesentwürfe, Verordnungen) sowie in maßgeblichen Verwaltungsverfahren (grundsätzliche Erlasse), soweit die Sportausübung in der freien Natur von den Regelungsinhalten betroffen sein kann. Die Beteiligung erfolgt über rechtzeitige Information zu den diesbezüglichen Entwürfen und die Möglichkeit für den LSB, eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird gegenüber den nachgeordneten Naturschutzbehörden veranlassen, dass diese den LSB in Verfahren in ihrer Zuständigkeit ent-

sprechend einbeziehen. Das betrifft insbesondere alle Schutzgebietsausweisungen. Verwaltungsakte sind insoweit betroffen, wie sie Sportausübung in der freien Natur einschränken. Diese Regelung erstreckt sich jedoch nicht auf Verfahren, die die Kommunen im eigenen Wirkungskreis durchführen (beispielsweise Satzungen zur Erklärung Geschützter Landschaftsbestandteile).

Ansprechpartner für die Naturschutzbehörden aller Ebenen ist in diesem Zusammenhang der

LandesSportBund Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle Magdeburg
Postfach 18 02 62
39029 Magdeburg.

Er sichert nachfolgend die Einbeziehung der jeweils betroffenen Landesfachverbände, Kreis- oder Stadtsportbünde sowie Vereine.

7. Festlegungen zur Auslegung der Eingriffsregelung nach §§ 18 ff NatSchG LSA

In § 18 Abs. 1 NatSchG LSA wird definiert, was als Eingriff in Natur und Landschaft zu betrachten und zu behandeln ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend, maßgeblich für die Eingriffsdefinition ist Satz 1: „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Um den Eingriffstatbestand zu erfüllen, muss eine Maßnahme demnach

- a) zu einer Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels führen, die
- b) entweder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Prüfung muss jeweils im Einzelfall vorgenommen werden, allgemein kann aber davon ausgegangen werden, dass

- sportliche Veranstaltungen, die keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verursachen oder zur Folge haben (erhebliche Beeinträchtigungen könnten z.B. Veränderungen der Oberflächengestalt durch Streckenanlage, großes Publikumsaufkommen in empfindlichen Lebensräumen, Anfall von Abfällen in der freien Natur oder Lärm in empfindlichen Lebensräumen sein);
- Errichtung kleiner Anlagen, die weder den Naturhaushalt noch das Landschaftsbild deutlich verändern;
- landschaftsangepasste Instandhaltung oder Sanierung baulicher Anlagen ohne erhebliche Erweiterung

in der Regel keine Eingriffe in Natur und Landschaft sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Genehmigung. Bei der Abwägung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1a) NatSchG LSA, ob ein Eingriff genehmigt werden kann, werden die Naturschutzbehörden die Bedeutung des Natursports, wie sie in Abschnitt 1 dieser Vereinbarung dargelegt ist, berücksichtigen.

In Natura 2000-Gebieten ist neben der Eingriffsregelung, für Maßnahmen, die Projekte oder Pläne im Sinne des § 11 Abs. 1 Nrn. 12 oder 13 sind, § 46 NatSchG LSA zu beachten.

8. Anzustrebende sportartspezifische Vereinbarungen

Bereits am 20.5.1997 wurde zwischen dem Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt und den Fischerei- und Anglerverbänden ein gemeinsames Positionspapier „Naturschutz und Fischerei“ vereinbart, das durch Ministererlass für die nachgeordneten Behörden zur verbindlichen Handlungsgrundlage erklärt wurde.

Am 20.3.2002 wurde zwischen dem Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt und dem LandesSportBund sowie seinen Mitgliedsverbänden im Kanu-, Ruder-, Segel und Motorbootsport eine Freiwillige Rahmenvereinbarung über Wassersport und Umweltschutz in Sachsen-Anhalt abgeschlossen. Entsprechend Abschnitt 7 dieser Vereinbarung ist zwischen den beteiligten Partnern ein Erfahrungsaustausch durchzuführen, wie sich die Vereinbarung in der Praxis bewährt hat. Gegebenenfalls sollen die bisherigen Erfahrungen in eine Neufassung der Vereinbarung einmünden.

Die Initiative des Landesverbandes Sachsen-Anhalt des Deutschen Alpenvereins zur gemeinsamen Erarbeitung einer Kletterkonzeption für Sachsen-Anhalt soll aufgegriffen und möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Weitere sportartenspezifische Vereinbarungen können auf Anregung der betreffenden Landesfachverbände beziehungsweise auf Vorschlag des Landesausschusses „Grundsatzfragen, Sportstätten, Umwelt“ des LSB abgeschlossen werden.

9. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und das Präsidium des LandesSportBundes informieren ihre nachgeordneten Organisationseinheiten über die Inhalte dieser Vereinbarung und tragen dafür Sorge, dass sie in ihrem gesamten Wirkungsbereich Grundlage des Handelns wird.

Probleme und Konflikte, die sich aus dieser Vereinbarung oder aus der Sportausübung in der freien Natur ergeben, führen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und das Präsidium des LandesSportBundes in sachlicher und konstruktiver Zusammenarbeit im Sinne dieser Vereinbarung einer angemessenen Lösung zu. Beide Seiten setzen sich mit dem Fehlverhalten Einzelner ihrer Mitarbeiter oder Mitglieder auseinander. Fehlverhalten Einzelner wird nicht zum Maßstab gemacht für die Bewertung ganzer Interessengruppen und wird die konstruktive Zusammenarbeit nicht stören.

Diese Vereinbarung soll bei Bedarf gemeinsam weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Die Vereinbarung ist durch beide Seiten unter Angabe von Gründen ohne Frist kündbar.

Ministerium für Landwirtschaft
Und Umwelt des Landes
Sachsen-Anhalt

LandesSportBund
Sachsen-Anhalt e.V.

Petra Wernicke
Ministerin

Heinz Marciniak
Präsident

Halle, 16.04.2005